

Konsolidierungsbericht 2012 der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Die Senatorin für Finanzen



Freie
Hansestadt
Bremen

Impressum

Die Senatorin für Finanzen
Presse & Öffentlichkeitsarbeit
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Telefon: (0421) 361 - 4072
Fax: (0421) 496 - 4072
E-Mail: office@finanzen.bremen.de
<http://www.finanzen.bremen.de>

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:
Referat 20,
Herr Marko Holzschneider
Telefon: (0421) 361 - 6052
E-Mail: marko.holzschneider@finanzen.bremen.de

erschieden im April 2013

Konsolidierungsbericht 2012 der Freien Hansestadt Bremen

**gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen**

Bremen, 17. April 2013

I. Ausgangslage

Gemäß Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in der ab 01. August 2009 geltenden Fassung sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Gemäß Art. 143 d Abs. 1 GG dürfen die Länder bis zum 31. Dezember 2019 von dieser Vorgabe abweichen.

Für die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) war im Vorfeld der grundgesetzlichen Verankerung der neuen Schuldenbremse von allen Ländern zu beantworten, ob sie sich in der Lage sehen, bis zum Jahr 2019 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Die Freie Hansestadt Bremen befindet sich seit längerem in einer extremen Haushaltsnotlage und war bereits in der Vergangenheit dauerhaft nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Anfrage wurde dementsprechend dahingehend beantwortet, dass es dem Stadtstaat Bremen nicht möglich sein wird, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt 2019 zu erreichen. Auch aus den Ergebnissen der AG Haushaltsanalyse, in der Bremen seinen Haushalt offengelegt hatte, wurde deutlich, dass Bremen von allen Bundesländern die schwierigste Ausgangsposition zur Einhaltung der neuen Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG aufweist und somit auf dem Weg zum Neuverschuldungsverbot ab 2020 in besonderem Maße auf Konsolidierungshilfen angewiesen ist.

Hierauf aufsetzend führt Art. 143 d Abs. 2 GG aus:

„Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro“

II. Berichtspflichten

Die Gewährung der Konsolidierungshilfen ist gemäß Art. 143 d Abs. 2 GG an einen vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis zum Jahresende 2020 geknüpft. Bei diesem Konsolidierungspfad sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfegesetz) jährliche Obergrenzen einzuhalten. Nach Ablauf eines Kalenderjahres überprüft der Stabilitätsrat, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz ist das jeweilige Land als Grundlage für die Überprüfung durch den Stabilitätsrat verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität bis zum 15. März

des Folgejahres zu liefern. Zudem ist das jeweilige Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln.

Die Freie Hansestadt Bremen hat dem Statistischen Bundesamt am 14. März 2013 alle erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität geliefert und erfüllt somit mit Abgabe dieses Konsolidierungsberichts an den Stabilitätsrat die in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Berichtspflichten für das Haushaltsjahr 2012.

III. Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos

Ausgangswert 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfegesetz ist die Freie Hansestadt Bremen im Zeitraum 2011 bis 2020 zu einem vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits in zehn gleich großen Schritten verpflichtet.

Das strukturelle Defizit des Basisjahres 2010 wurde am 17. April 2012 vom Bundesministerium der Finanzen auf 1.253,5 Mio. € endgültig festgesetzt. Die Obergrenze gemäß § 2 Abs. 1 KonsHilfG beträgt bei einer jährlichen Abbaupflichtung des strukturellen Defizits von 125,35 Mio. € für 2012 somit 1.002,8 Mio. €.

Berechnung 2012

Grundlage der Berechnung zum strukturellen Finanzierungssaldo ist gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts (einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes). Dieser Wert wird über verschiedene Komponenten zum strukturellen Finanzierungssaldo bereinigt. Bei der Hinzurechnung der Finanzierungssalden von Einheiten des Sektors Staat ist dabei zu beachten, dass bis auf den Bremer Kapitaldienstfonds allen übrigen im Jahr 2010 gemeldeten Einheiten die Kreditermächtigungen entzogen wurden. Im Einzelnen ergeben sich bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits demnach für die bremischen Haushalte 2012 folgende Werte:

Struktureller Finanzierungssaldo 2012 in Mio. €	
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	- 539,2
Konsolidierungshilfe	- 300,0
Finanzielle Transaktionen	+ 5,1
Saldo der Einrichtungen mit Kreditermächtigung (BKF)	+ 97,9
Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs	- 34,1
Ex post Konjunkturkomponente	- 33,6
<i>davon:</i>	
<i>Ex ante Konjunkturkomponente</i>	+ 30,4
<i>Steuerabweichungskomponente</i>	- 64,0
<i>davon:</i>	
<i>Abweichungen zur Regionalisierung Mai 2011</i>	- 53,0
<i>Steuerrechtsänderungen</i>	- 11,1
Struktureller Finanzierungssaldo	- 803,9
Obergrenze	-1.002,8
Differenz	198,9

IV. Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung

Die Freie Hansestadt Bremen hat 2012 mit einem strukturellen Defizit von 804 Mio. € die festgelegte Obergrenze von 1.003 Mio. € um 199 Mio. € unterschritten und somit **die Konsolidierungsverpflichtung für das Haushaltsjahr 2012 erfüllt**. Es besteht für dieses Jahr damit ein Anspruch auf Gewährung von Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. €.

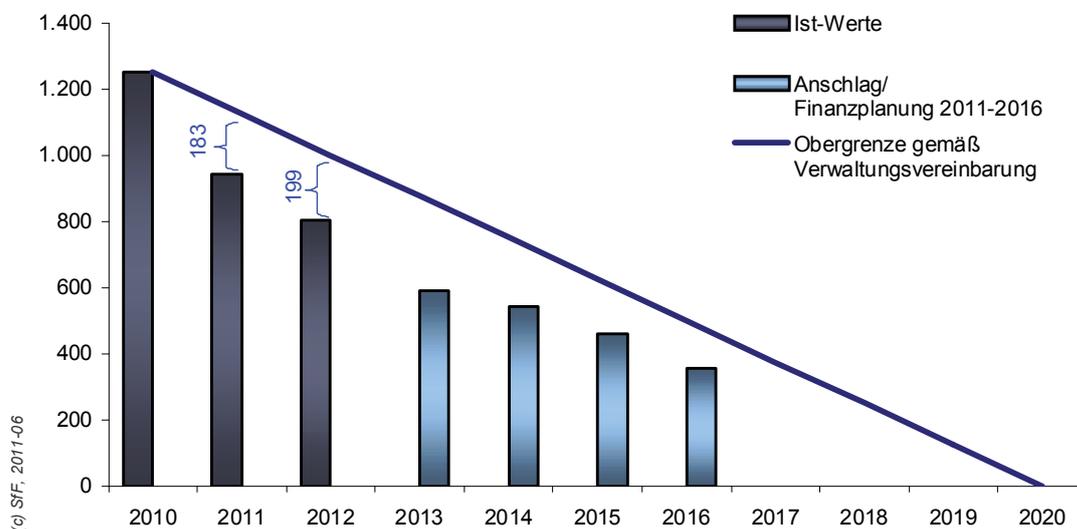
Die Unterschreitungen der festgelegten Obergrenzen 2011 und 2012 dokumentieren zudem, dass die Freie Hansestadt Bremen die insbesondere aus überplanmäßig hohen Steuereinnahmen sowie Zinsminderausgaben resultierenden Haushaltsentlastungen nicht für eine entsprechende Ausweitung des Primärausgaberahmens genutzt hat.

Senatorin für Finanzen, Referat 20



Strukturelles Finanzierungsdefizit

Stadtstaat Bremen in Mio. €



Die erfolgreiche Umsetzung des Konsolidierungskurses bedeutet für die Freie Hansestadt Bremen dabei keine Befreiung aus der weiterhin existierenden extremen Haushaltsnotlage. Zwar verdeutlicht die vorstehende Abbildung, dass – insbesondere aufgrund der positiven Steuereinnahme- sowie Zins-satzerwartungen - auch im Zeitraum der bremischen Finanzplanung (beschlossen im Februar 2012) weiterhin Sicherheitsabstände zu den Obergrenzen der zulässigen Neuverschuldung bestehen.

Eine dauerhafte Einhaltung des grundgesetzlich festgeschriebenen Neuverschuldungsverbotes insbesondere über 2020 hinaus ist ohne eine Regelung der Altschuldenproblematik allerdings nicht möglich. Selbst bei konsequenter Einhaltung der Abbauschritte des strukturellen Defizits bis 2020 wird der bremische Schuldenstand auf voraussichtlich über 20 Mrd. € bei einer Zins-Steuerquote von ca. 20 % ansteigen. Ein struktureller Haushaltsausgleich auch nach Beendigung des Konsolidierungszeitraumes und Auslaufen der Konsolidierungshilfen setzt deshalb voraus, dass im Rahmen der Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzordnung eine Lösung für die bremischen Altschulden sowie eine Regelung zur aufgabenadäquaten Finanzausstattung für den Stadtstaat Bremen gefunden wird.